

Zwischenkirchliche Vereinbarung zum konfessionellen Religionsunterricht über die Beauftragung zur gegenseitigen Delegation / Abtretung von Schülern / Schülerinnen in Einzelfällen

Das Orthodoxe Schulamt für Österreich, vertreten durch

S. Em. Metropolit Dr. Arsenios Kardamakis von Austria,

und die Diözese Graz-Seckau, vertreten durch Herrn

S. E. Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl,

erklären einander ihre Bereitschaft, sich gegenseitig auf dem Gebiet des Bundeslandes Steiermark im konfessionellen Religionsunterricht in besonderen Ausnahmefällen zu unterstützen und betrauen das jeweilige eigene Schulamt bis auf Widerruf mit der Umsetzung dieser zwischenkirchlichen Vereinbarung zu folgenden Rahmenbedingungen:

1. Die Zusammenarbeit erstreckt sich:

- a. Mit Beginn des Schuljahres 2021/22 auf die 9. Schulstufe an den mittleren und höheren Schulen. In dieser Schulstufe müssen alle Schülerinnen und Schüler, die an keinem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, den Pflichtgegenstand Ethikunterricht besuchen.

Sofern es für Schülerinnen und Schüler in der Steiermark, die ab dem Schuljahr 2021/22 die 9. Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule besuchen, auf Grund zu geringer Schülerzahlen an ihrer Schule kein Angebot des Religionsunterrichtes gibt, können sich diese, wenn sie es wünschen (keine automatische Verpflichtung), zum Pflichtgegenstand der jeweils anderen Kirche anmelden. Andernfalls müssen sie den Pflichtgegenstand Ethikunterricht besuchen.

Die Anmeldung erfolgt stets nur für ein Jahr, da die mögliche Ausdehnung des Religionsunterrichtes im folgenden Jahr diese Regelung hinfällig werden lassen kann.

- b. Mit Beginn des Schuljahres 2021/22 auf den Besuch des Religionsunterrichtes an Berufsschulen.

Sofern es für orthodoxe Schülerinnen und Schüler in der Steiermark an Berufsschulen kein Angebot des orthodoxen Religionsunterrichtes gibt, können sich diese (keine automatische Verpflichtung) zum Freigegegenstand römisch-katholische Religion anmelden.

Diese Anmeldung erfolgt stets nur für einen Lehrgang.

2. Das Orthodoxe Schulamt für Österreich und das Amt für Schule und Bildung der Diözese Graz-Seckau vereinbaren, im Einzelfall eine Beauftragung für das jeweils andere Schulamt auszusprechen, wenn das jeweilige Schulamt selbst einem Schüler / einer Schülerin keinen Religionsunterricht anbieten kann, der Religionsunterricht aber von der anderen Seite angeboten wird. Die Beauftragung bedeutet, dass der römisch-katholische bzw. orthodoxe Religionsunterricht von der jeweils anderen Kirche als eigener Religionsunterricht im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes anerkannt wird.
3. Jeder Beauftragung geht unbedingt ein formloses, aber schriftlich verfasstes Ansuchen seitens der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten an das Schulamt / Amt für Schule und Bildung der jeweils eigenen Kirche voraus, welches den Wunsch und das Einverständnis zur Teilnahme am Religionsunterricht der anderen Konfession zum Ausdruck bringt.
4. Spezifische Lehr- bzw. Lerninhalte, die nicht der kirchlichen Glaubenslehre und -praxis der jeweils anderen Kirche entsprechen, werden im Unterricht differenziert dargestellt und bieten so die Möglichkeit zum interkonfessionellen Austausch.
5. Zu jeder Beauftragung gehört ebenso, dass der betreffende Schüler oder die betreffende Schülerin im Zeugnis bzw. in der Schulnachricht eine Beurteilung zur Teilnahme am jeweiligen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand von der unterrichtenden Lehrkraft erhält. Die allfällige Eintragung der entsprechenden Konfession der Schülerin bzw. des Schülers („orthodox“ bzw. „römisch-katholisch“) bei den Personalien bleibt davon unberührt.
6. Jede Beauftragung muss durch ein vollständig ausgefülltes und beiderseitig gezeichnetes Erfassungsblatt bestätigt werden. Das Formular ist dreifach anzufertigen und geht jeweils an die beiden Schulämter und an die Eltern/Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin bzw. an den / die religionsmündige Schüler/in.
7. Die Basis gegenseitiger Bereitschaft, sich zu unterstützen, schließt mit ein, dass beide Schulämter auch die Freiheit haben, die Beauftragung nicht auszusprechen, wenn zwar alle sonstigen Umstände dazu Anlass geben würden, es aber auf einer Seite zu nicht notwendigerweise näher zu bestimmenden Vorbehalten kommt.
8. Die einzelnen Beauftragungen erlöschen automatisch mit Ende des Schuljahres, für welches die Genehmigung erteilt wurde. Sie können aber für den jeweils genannten Schüler bzw. die jeweils genannte Schülerin auf Ansuchen, wie in Punkt 3 beschrieben, zu Beginn eines neuen Schuljahres erneut beantragt werden.

Beide Kirchen erkennen in dieser Vereinbarung ein konstruktives und ermutigendes Zeichen möglicher Zusammenarbeit zwischen christlichen Kirchen in Österreich und sprechen sich gegenseitig ihren Dank für die Unterstützung aus.

Für das Orthodoxe Schulamt für Österreich:

Metropolit Arsenios von Austria

† Metropolit Arsenios von Austria
Leiter des Orthodoxen Schulamts

Für die römisch-katholische Diözese Graz-Seckau:

Wilhelm Krautwaschl
Dr. Wilhelm Krautwaschl
Bischof der Diözese Graz-Seckau



Edith Maria Prieler
Mag. Edith Maria Prieler
Vizekanzlerin

Wien, am 07. Juni 2021
Ord.-Zl.: 12 RU 1 5-21

